

RUNDSCHREIBEN ZUM JAHRESWECHSEL 2019/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem sich das Jahr 2019 langsam dem Ende zu neigt, darf ich Sie nachfolgend über einige Neuerungen und Änderungen im Steuerrecht für das Jahr 2020 informieren. Bitte beachten Sie, dass dieses Rundschreiben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und Sie bei Fragen bitte Rücksprache mit uns halten wollen.

Die Nutzung von **Elektrischen Autos** durch Angestellte und Unternehmer muss weiterhin nur mit 0,5 % Pauschal pro Monat versteuert werden und nicht mit einem Prozent des Bruttolisten-Neupreises wie bei konventionellen Fahrzeugen. Diese Regelung wurde bis zum Jahr 2030 verlängert. Ebenfalls verlängert wurde die Regelung, wonach Mitarbeitern ein **elektrisches Fahrrad** zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen können und dies komplett steuerfrei gestellt wird.

Die 44 € Freigrenze für **Sachbezüge** wird auch 2020 weiter gelten und die früher diskutierte Abschaffung ist vom Tisch. Bitte sprechen Sie uns bei Interesse unbedingt an.

Neu ab 1. Januar 2020 ist die Steuerfreiheit von **Weiterbildungsleistungen**, die Arbeitgeber für Mitarbeiter bezahlen. Hier ist wichtig, dass die Weiterbildung im überwiegenden Interesse des Unternehmens liegt und die Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers verbessert wird.

Ab 2021 soll darüber hinaus der **Solidaritätszuschlag** schrittweise zurückgeführt werden. So sollen Familien bis zu einem Bruttoeinkommen von 151.000 € keinen Solidaritätszuschlag mehr bezahlen. Erst ab circa 193.000 € Einkommen wird der Solidaritätszuschlag bei Verheirateten in der bisherigen Höhe weiterhin erhoben. Ob diese Regelung tatsächlich verfassungskonform ist, bleibt höchst fraglich.

In einem anderen Bereich, nämlich der Investition in **Wohnimmobilien** und deren Abschreibung, gibt es ebenfalls eine Neuerung: Nach § 7b EStG kann eine Sonderabschreibung von maximal 5 % pro Jahr für die ersten vier Jahre nach Herstellung einer Immobilie die zur Vermietung genutzt wird geltend gemacht werden. Allerdings sollten Sie hier bereits beim Notarvertrag darauf achten, den gesamten Kaufpreis auf Grund und Boden sowie Gebäude aufzuteilen. Die Obergrenze von 3.000 € pro Quadratmeter Gebäude darf nicht überschritten werden. Andernfalls kann die Sonderabschreibung nicht in Anspruch genommen werden.

Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber auch die Reform der **Grundsteuer** beschlossen, wonach sich diese zukünftig am Wert der Immobilie bemessen soll. Es wurde eine Übergangszeit von fünf Jahren bis 31.12.2024 definiert da insgesamt circa 35 Millionen Grundstücke bewertet werden müssen. Es darf davon ausgegangen werden, dass es weder für Eigentümer, noch für Mieter günstiger werden wird.

Dr. Michael Münch
Steuerberatung
Wirtschaftsberatung
Gründungsberatung

Kurfürsten-Anlage 34
69115 Heidelberg
T 06221.18775.0
F 06221.18775.10

Augusta-Anlage 7-11
68165 Mannheim
T 0621.490752.0
F 0621.490752.10

kanzlei@drmuech-steuer.de
www.drmuech-steuer.de

USt-ID-Nummer:
DE200332608

Bankverbindung

Heidelberger
Volksbank e.G.
Konto 8006601
BLZ 672 900 00

DE74 6729 0000
0008 0066 01

GENODE61HD1

Bei **Vermietungen** an Angehörige prüfen Sie bitte auch aktuell wieder, ob die Miete und Nebenkosten gemäß den Erfordernissen tatsächlich gezahlt werden und in Anbetracht der gestiegenen Mieten die Grenze von 66 % der ortsüblichen Miete übersteigt.

Unternehmer sollten weiterhin bei **Betriebsveranstaltungen** für Kunden und bei Geschenken vorsichtig sein: unangemessene Aufwendungen für Veranstaltungen können nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Hier sieht die Finanzverwaltung regelmäßig eine Grenze von 60 € Euro pro Gast. Daher ist eine sorgfältige Dokumentation der teilnehmenden, als auch der eingeladenen Gäste unerlässlich.

Bei **Geschenken** sollte beachtet werden, dass die Versteuerung mittels 30 % Pauschalsteuer vom schenkenden Unternehmen übernommen werden kann, dies aber dann für alle Geschenke eines Jahres einheitlich gilt. Ausgenommen hiervon sind Geschenke an Mitarbeiter, für die eine eigene Option zur Pauschalbesteuerung besteht.

Für **Freiberufler** besonders interessant ist die begünstigte Besteuerung eines Veräußerungs- oder Aufgabegewinns mit dem „halben durchschnittlichen Steuersatz“. Die Anwendung setzt voraus, dass die Tätigkeit eingestellt und alle wesentlichen Betriebsgrundlagen abgegeben werden. Sollte nach Beendigung erneut eine selbständige Tätigkeit ausgeübt werden, so ist darauf zu achten, dass ein ausreichend großer zeitlicher und räumlicher Abstand zur bisherigen Tätigkeit gewahrt wird. Bitte sehen Sie hier circa 2 -3 Jahre oder je nach früherer Tätigkeit eine entsprechend weitgehende räumliche Trennung vor.

Unsere Mandanten mit größerem Bargeldumsatz dürfen wir darauf hinweisen, dass Kassen und **PC-Kassen**, die ab 2020 gekauft werden, eine sogenannte „zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung“ aufweisen müssen. Jedoch gibt es unverändert keine Pflicht zum Einsatz von elektronischen Registrierkassen.

Wie jedes Jahr, sind **Geringwertige Wirtschaftsgüter** bis zu Anschaffungskosten von EUR 800,- zzgl. USt unabhängig vom Kaufdatum SOFORT als Betriebsausgabe abzugsfähig, ebenso wie evtl. **Reparaturen** oder **Renovierungen** im Betrieb.

Abschließend danke ich Ihnen für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit im zurückliegenden Jahr und freue mich auf viele weitere, neue und interessante Projekte in 2020. Unser Büro ist vom **23. Dezember 2019 bis 6. Januar 2020** nur mit reduzierter Besetzung geöffnet, steht Ihnen aber immer gerne für Rückfragen zur Verfügung. Ihnen, Ihren Familien und Mitarbeitern schöne Feiertage und einen angenehmen Jahreswechsel. Alles Gute für das Jahr 2020 und vor allem Glück und Gesundheit.

münch Steuerberatung

Dr. Michael Münch
Steuerberater